

Hinweise zur Schadenbearbeitung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie möchten einen Schaden melden. Zur Bearbeitung des Schadenfalles benötigt der Versicherer eine Schadenanzeige. Das entsprechende Formular ist diesem Hinweisblatt beigefügt. Bitte beantworten Sie nach Möglichkeit alle Fragen, und senden Sie die Schadenanzeige unterzeichnet an unser Büro zurück. Wir werden diese dann umgehend an den Versicherer weiterleiten.

Nachfolgend noch einige Hinweise zum Verhalten im Schadenfall:

- Grundsätzlich sind alle Schadenfälle unverzüglich anzuzeigen.
- Sofern es Ihnen möglich ist, wollen Sie bitte Fotos vom Schadenumfang anfertigen.
- Vernichten oder verkaufen Sie keine beschädigten Gegenstände, bis der Versicherer sein Einverständnis erklärt hat.
- Beginnen Sie erst mit der Reparatur oder Instandsetzung, wenn der Versicherer sein Einverständnis erklärt hat.
- Bei einigen Schadenfällen ist es notwendig die Polizei / Fundbüro / Feuerwehr zu informieren. Weitere Anweisungen erhalten Sie in der Schadenanzeige oder bei unserem Büro.

Bei Rückfragen steht Ihnen unser Büro zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

wbs Vereinte Versicherungsmakler GmbH

Am Rodelberg 12
55131 Mainz

wbs Vereinte Versicherungsmakler GmbH Handelsregister Mainz: 90 HRB 6453
Geschäftsführer: Robert Sancu - Andreas Salay - Jörg Kuschel
Bankverbindung: Mainzer Volksbank e.G. –
IBAN: DE05 5519 0000 0380 5570 17 / BIC: MVBMD55XXX
Steuernummer: 26/671/0202/9

Versicherungsvermittler-Nr. D-5HTC-3N1FW-84 / Finanzanlagenvermittler-Nr. D-F-152-63ER-73

Tel. (06131) 60283-22
Fax. (06131) 60283-28
Email: Info@wbs-mainz.de

Schadenanzeige zu **(Blitzschlag- / Überspannungsschäden)**

[Hausrat, Gebäude, Geschäftsinhaltsversicherung]

Versicherer:

	Vertrags-Nr:	
--	--------------	--

Versicherungsnehmer:

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	

Allgemeine Fragen

Ist der VN vorsteuerabzugsberechtigt?

ja

nein

Wer ist Eigentümer der betroffenen Sache?

VN

andere Person

Schadensort

Straße

PLZ, Ort

Wenn der Schaden in einem Gebäude entstanden ist, in welchem Raum?

Schadentag:

Schadentag

Uhrzeit

Wann wurde der Schaden entdeckt (Tag / Uhrzeit)?

Durch wen wurde der Schaden entdeckt?

VN

andere Person

Wann wurde der Schaden gemeldet (Tag / Uhrzeit)?

Wem wurde der Schaden gemeldet?

Makler

Versicherer

Schadenhöhe:

Ungefähre Schadenhöhe (EUR)

Belege liegen bei (Gutachten / Kostenvoranschlag)

VN

werden nachgereicht

Schadenart / Schadenhergang:

Wie ist es zu dem Überspannungsschaden gekommen?

Blitzschlag

sonstige Überspannung

Wann und Wo ist der Blitz eingeschlagen?

Sind auch Nachbarn oder Mitbewohner vom Schaden betroffen?

Ja

Nein

Bei **sonstigen** Überspannungsschäden

Wann und wo ist die Überspannung eingetreten?

Beschränkt sich der Schaden bei Blitzschlag nur auf elektrische Geräte, z.B. Fernseher?

ja

nein

Ist eine Antennenanlage vom Schaden betroffen?

ja

nein

Art der Antennenanlage:

Einzelantenne

Gemeinschaftsantenne

Weitere Schilderung zum Schadenhergang:

(Falls Platz nicht ausreichend sein sollte, bitte Zusatzblatt verwenden)

ANDERWEITIGE VERSICHERUNGEN:

Besteht für die vom Schaden betroffenen Sachen noch anderweitig Versicherungsschutz?

Ja Nein

Versicherer / Versicherungsscheinnummer

POLIZEIMELDUNG:

(Erforderlich bei: Feuerschäden; Einbruchdiebstahlschäden; Fahrraddiebstahlschäden; Diebstahl aus KFZ)

Haben Sie den Schaden bereits der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt?

ja, am: nein

Zuständige Polizeidienststelle

(Der Polizei ist unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen vorzulegen)

Aktenzeichen

SCHADENUMFANG (sollte der Platz nicht genügen, bitte extra Blatt verwenden!)

Beschreibung der Kosten / Sachen

Anschaffungspreis

Anschaffungsjahr

VORSCHÄDEN

Waren Sie in den letzten 5 Jahren von Schäden dieser Art betroffen?

ja nein

Wenn ja, welche Gesellschaft leistete Ersatz / Entschädigungshöhe

Entschädigungszahlungen

Zahlungen sollten geleistet werden an

VN anderen

Per Verrechnungsscheck

ja nein

Per Überweisung (Bankverbindung –IBAN)

Erklärungen

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die vorstehenden und folgenden Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, dass der Versicherer bei unwahren oder unvollständigen Angaben berechtigt ist, dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz zu versagen, und zwar auch dann, wenn durch die unwahren oder unvollständigen Angaben dem Versicherer kein Schaden entstanden ist oder künftig nicht entstehen wird.

Unterschrift

Ort, Datum

Versicherungsnehmer

Ihre Pflichten nach dem Versicherungsfall und Folgen bei deren Verletzung (Mitteilung nach § 28 Absatz 4 Versicherungsvertragsgesetz - VVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn ein Schaden entstanden ist, müssen Sie an viele Einzelheiten denken, die nun zu erledigen sind. Auch wir brauchen Ihre Unterstützung, damit wir den Hergang klären und die Schadenhöhe feststellen können. Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und in Ihrem Vertrag ist geregelt, wie Sie sich in einem Schadenfall verhalten müssen, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden. Wir haben hier für Sie noch einmal das Wichtigste zusammengefasst:

Ihre Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Wenn Sie uns einen Schaden melden, prüfen wir, in welchem Umfang die Versicherungsgesellschaften Leistungen erbringen können. Sie sind daher verpflichtet, wahrheitsgemäß und fristgerecht

- uns alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich sind (Auskunftsobliegenheit).
- dazu beizutragen, den Sachverhalt aufzuklären und uns alle notwendigen Angaben zu machen, soweit dies für Sie zumutbar ist (Aufklärungsobliegenheit).
- uns auf unser Verlangen Belege vorzulegen, wenn es Ihnen möglich ist.

Falls die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einer anderen Person zusteht, ist auch diese verpflichtet, die Obliegenheiten zu erfüllen.

Leistungsfreiheit und Einschränkung der Leistungspflicht

Wenn Sie Ihre Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

- grob fahrlässig verletzen, kann die Versicherungsgesellschaft ihre Leistungen kürzen, ggfs. sogar vollständig. Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens.
- vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistung.
- arglistig verletzen, ist die Versicherungsgesellschaft in jedem Fall von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.

Die Versicherungsgesellschaften leisten jedoch auch, wenn Sie Ihre Obliegenheiten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzen. Sie müssen dann aber nachweisen, dass die Versicherungsgesellschaft den Versicherungsfall und ihre Leistungspflicht sowie deren Umfang trotz dieser Verletzung feststellen konnte.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns bitte an. Wir sind gerne für Sie da.